

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Plettenberg vom 04.05.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV.NRW S. 1072), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW S. 762) hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 03.05.2022 folgende Satzungsregelungen beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Plettenberg Verwaltungsgebühren. Die Erhebung der Gebühren erfolgt nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben

- a) für Leistungen, für die nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) für Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) für Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Plettenberg auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 6
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird unmittelbar mit Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschriftliche eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung voraussichtlich entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Gebührenschriftliche haben Anspruch auf eine Quittung; bei Gebühren bis zu einer Höhe von 20 Euro soll vom Erlass eines gesonderten Gebührenbescheides (über die Quittung hinaus) regelmäßig abgesehen werden. Das gilt auch für Online-Dienstleistungen.

§ 8
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme
von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, bereinigt Seite 570;2005 Seite 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung vom 04.05.2022 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (12.05.2022).

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Plettenberg vom 06.11.2001 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 10.12.2015 mit dem dazugehörigen Gebührentarif außer Kraft.

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Plettenberg
ab 12.05.2022**

Gebührentarif

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke schwarz/weiß bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	1,00 0,60
b)	Bei Format DIN A 3 für jede Seite	1,50
c)	Farbkopien und -ausdrücke DIN A 4 DIN A 3	1,50 2,00
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	15,20
e)	Abgabe von Plots in analoger Form maßstabsunabhängig DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0	11,50 13,50 15,50
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	5,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	5,00
c)	Beglaubigung von Zeugnissen: pro Beglaubigung Bei Mehrfachbeglaubigungen eines Zeugnisses bis zu drei Exemplaren ist jeweils nur die Erstbeglaubigung gebührenpflichtig	5,00
d)	Erteilung eines Nachweises aus archivierten Personenstandsbüchern	6,00
3.	a) Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen je angefangene halbe Stunde	30,50
b)	Sondernutzungserlaubnisse, soweit nicht nach Tarif 3f) zu berechnen 1. Nachschauen oder Abnahmen bei Sondernutzungen für Großveranstaltungen (Kirmessen, Volksfeste, Jahrmärkte etc.), Werbung im öffentlichen Verkehrsraum und bei Sondernutzungen, die in die Substanz des Straßenkörpers eingreifen (Aufgrabungen, Verankerungen etc.)	30,50

	c)	Sonstige Bescheinigungen, sofern nicht Gebührenfreiheit gilt, je angefangene 15 Minuten	15,20
	d)	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9 und / oder § 10 der Entwässerungssatzung der Stadt Plettenberg jede angefangene halbe Stunde	30,50
	e)	Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Frischwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gem. §§ 6 und 7 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) je Bescheid (inkl. 19% Mehrwertsteuer)	40,00
	f)	Genehmigung zur Inanspruchnahme von Straßen, Wegen und Plätzen über den Gemeindegebrauch hinaus für die Errichtung oder die Erschließung von Bauvorhaben. - je angefangene halbe Stunde (mindestens jedoch den Umfang für 3 Stunden)	30,50
4.		Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	
	a)	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je angefangene halbe Stunde Bewilligungen und Erklärungen der vorgenannten Art sind gebührenfrei, wenn sie im Interesse der Stadt für den Straßen-, Kanal- oder Wasserleitungsbau erforderlich sind.	30,50
5.		Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
6.		Zweitausfertigungen	
		1. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	5,00
		2. - Anfertigung von Nachdrucken von Steuer- und Gebührenbescheiden bis zu fünf Nachdrucke im selben Geschäftsvorfall	5,00
		- Für jeden weiteren Nachdruck im selben Geschäftsvorfall	2,00
7.		Fundwesen; Versicherungsbescheinigung	10,00
8.		Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	30,50
9.		Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Untersuchungen, Bauleitungen, Abnahmen, Planungen, Planerstellungen, Beratungs-, Unterstützungs-, und Kontrollleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,50
	b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,50
	c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	22,00

	Erfordert zu Tarifstelle 9 die Handlung (§ 2, Absätze 1 und 2) einen größeren Aufwand oder betrifft die Handlung mehrere Verwaltungsbereiche, kann anstatt der Gebührenfestsetzung nach den Stundensätzen eine Pauschalgebühr unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 der Satzung festgesetzt werden.	
10.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr/ Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung je angefangene halbe Stunde	30,50
11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen, und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, und Wiederherstellungsarbeiten bei Schäden, die durch Dritte entstanden sind je angefangene halbe Stunde	30,50
12.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	30,50
13.	Aktenanforderung (Hausakte, archiviert) Akteneinsicht in Diensträumen je Akte je weiteren zur selben Hausakte gehörenden Bandes zzgl. Von der Erhebung der Gebühr unter Nr.13 und 14 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	15,00 5,00
14.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger bei DIN A 3 und 4 bis 10 Seiten ab 10 Seiten bei größerem Format pauschal	4,00 8,00 8,00
15.	Personenstandsrechtliche Amtshandlungen	
a)	Nutzung des Ratssaales (anstelle des Trauzimmern) für standesamtliche Eheschließung, nach Vereinbarung, Zusatzgebühr	90,00
b)	1. Trauung außerhalb der Dienstzeiten, nach Vereinbarung, Zusatzgebühr 2. Trauung außerhalb der Dienstzeiten, am Wochenende (in der Regel samstags), nach Vereinbarung, Zusatzgebühr	96,00 111,00
c)	Ausstellen von Bescheinigungen über die Namensführung	10,00
d)	Beurkundung von namensrechtlichen Erklärungen	30,00
e)	Bescheinigung für die Zurückstellung der Beurkundung eines Sterbefalls	10,00
f)	Bescheinigung für die Zurückstellung der Beurkundung einer Geburt	10,00
g)	Anträge für die Durchführung des Verfahrens für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	50,00

	h)	Auskunft aus Personenstandsregister	8,00
	i)	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00
	j)	Eheschließung (anderes Standesamt)	50,00
	k)	Ehevoraussetzung	50,00
	l)	Ehevoraussetzungen Auslandsbeteiligung	80,00
	m)	Eidesstattliche Versicherung	25,00
	n)	Nachbeurkundung Eheschließung / Geburt	50,00
	o)	Nachbeurkundung Sterbefall	25,00
	p)	Suche eines Eintrags	24,00
16.		Leichenpass	25,00
17.		Meldewesen	
	a)	Meldebescheinigung	10,00
	b)	Melderegisterauskunft einfach	15,00
	c)	Melderegisterauskunft erweitert	20,00
	d)	Selbstauskunft SteuerID	5,00
18.		Sicherstellung eines Fundtieres	22,00
		Aufbewahrung eines Fundtieres	12,00
			pro Tag
19.		Wohnraumförderung	
	a)	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 18 Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)	15,00
	b)	Ausübung eines Besetzungs- oder Benennungsrechts nach § 17 Abs. 3 WFNG NRW	15,00
	c)	Erteilung einer Selbstnutzungsgenehmigung nach § 17 Abs. 7 WFNG NRW	15,00
	d)	Erteilung einer Freistellung für im Einzelnen bestimmten Wohnraum (§ 19 Abs. 1 WFNG NRW) je Wohnung	30,00
	e)	Erteilung einer Leerstandsgenehmigung nach § 21 Abs. 2 WFNG NRW je Wohnung	30,00
	f)	Erteilung einer Genehmigung nach § 21 Abs. 3 WFNG NRW zur Zweckentfremdung oder baulichen Änderung je Wohnung	150,00
	g)	Auskunftserteilung nach § 16 Abs. 4 WFNG NRW	5,00
	h)	Anerkennung erhöhter Gesamtkosten, Zustimmung zum Ansatz von Zinersatz und von erhöhten Erbbauzinsen gem. §§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 2 II. Berechnungsverordnung, wenn die Amtshandlung nach Anerkennung der Schlussabrechnung vorgenommen wird	

i)	Bestätigung des Endtermins der Zweckbindung von Wohnraum nach § 24 Abs. 1 Alt. 2 WFNG NRW	100,00 5,00
j)	Erteilung einer Bescheinigung zur Vorlage bei der darlehensverwaltenden Stelle im Rahmen der Prüfung von Zinssenkungsanträgen für geförderte Eigentumsmaßnahmen	15,00
23.	Mehrwertsteuer / Verpackungs- und Portokosten - Generalklausel - Soweit die vorgenannten Leistungen und Tätigkeiten der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Satz zusätzlich der Gebühr erhoben. Falls städt. Leistungen versendet werden, sind zusätzlich die tatsächlich ermittelbaren Verpackungs- und Portokosten zu berücksichtigen.	allgemein